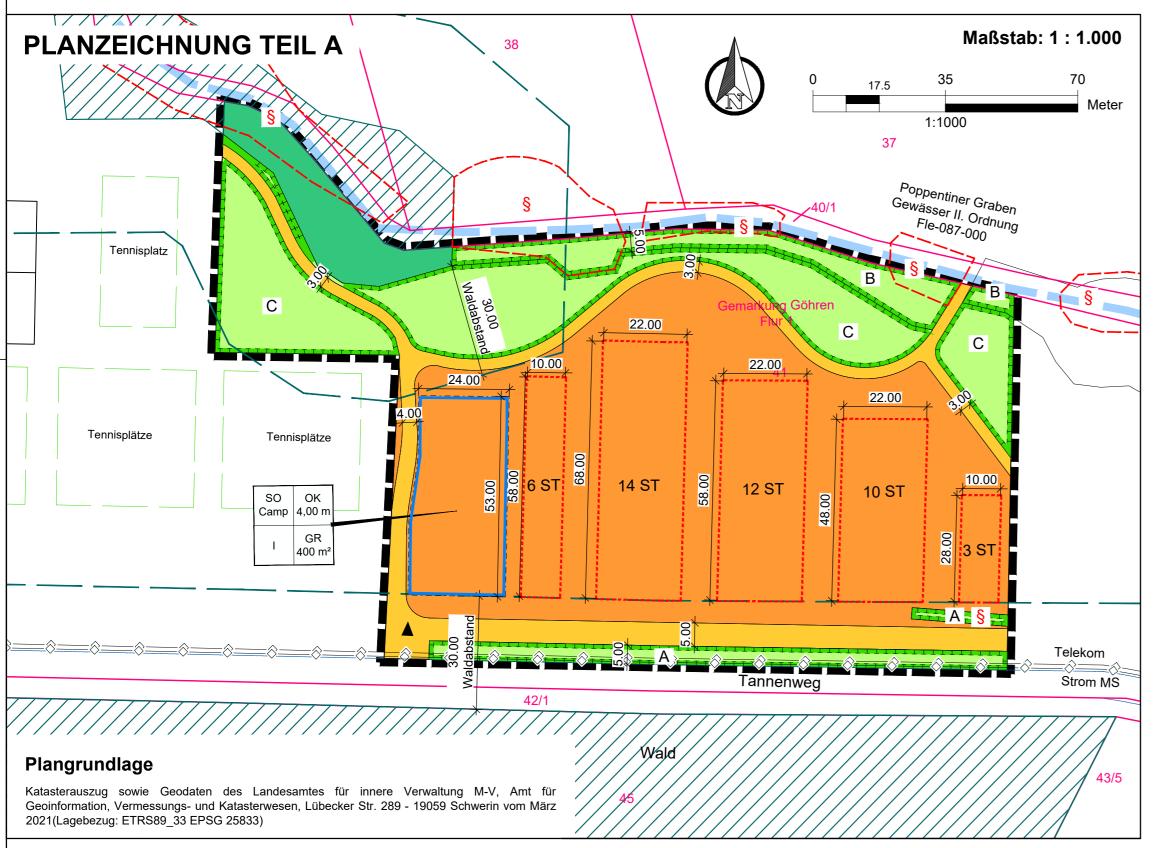
SATZUNG DER GEMEINDE GÖHREN-LEBBIN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 19 "CAMPINGPLATZ AM TANNENWEG"



Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

4 Autolou	hauliahan Nutrum	S O Alea d No. d Day CD
1. Art der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO Camp	Sondergebiete, die der Erholung dienen hier: Campingplatz	§ 10 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GR 400 m ²	Grundfläche mit Flächenangabe	

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß OK 4.00 m maximale Höhe baulicher Anlagen in Meter, als unterer Bezugspunkt gilt die jeweilige Höhe des zugewandten Fahrbahnrandes der anliegenden

Erschließungsstraße

Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Verkehrsflächen

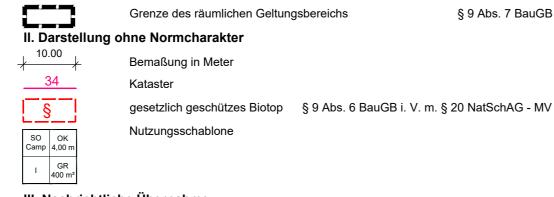
private Straßenverkehrsflächen Ein- und Ausfahrt

5. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB private Grünflächen 6. Flächen Wald § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bezug zu textlichen Festsetzungen Nr. 1.2



III. Nachrichtliche Übernahme

Waldabstandslinie § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 20 Abs. 1 LWaldG Leitung unterirdisch ------- Telekommunikationsleitung, - Mittelspannungsleitung

Poppentiner Graben - Gewässer II. Ordnung Fle-087-000

Hinweis

Bodendenkmale: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M - V (GVBI. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Geltungsbereich

8. Sonstige Planzeichen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1: 1.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 2 ha. Er umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 41 der Flur 1 in der Gemarkung Göhren-Lebbin

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I. S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom . Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren-Lebbin, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A), dem Text (TEIL B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet

Öffentlich bestellter Vermesser

2. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Göhren-Lebbin durch Abdruck im "Malchower Tageblatt" Nr. .../....... am .

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes M/V (LPIG) am ...

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung .. bis zum ..

zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Die Gemeindevertretung hat am . bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Begründung, hat in der Zeit vom während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Malchow, Alter Markt 1, sowie auf der Homepage des Amtes Malchow unter http://www.amtmalchow.de/bekanntmachungen, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am Abdruck im "Malchower Tageblatt" bekannt gemacht worden.

Göhren-Lebbin, den Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Göhren-Lebbin, den Der Bürgermeister

4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Göhren-Lebbin, den . Der Bürgermeister

5. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am durch Abdruck im "Malchower Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend machen und das erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Göhren-Lebbin, den Der Bürgermeister

TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Das Sondergebiet "Campingplatzgebiet" (SO Camp) dient dem Betrieb von Camping- und Wochenendplätzen im Sinne der Verordnung über Camping und Wochenendplätze vom 09.01.1996 (GVOBI. M-V S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.2010 (GVOBI. M-V S. 771) mit Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte. Zulässig sind:

- Standplätze für Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte,
- Sanitärgebäude, Anlagen für den Betrieb und die Verwaltung von
- Campingplätzen,
- Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des

Campingplatzgebietes dienen.

- 1.2 Die festgesetzten Nutzungen sind insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB).
- Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

- 2.1 Die mit A gekennzeichnete Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Baumreihe
- 2.2 Die mit B gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als naturnahes Ufergehölz zu erhalten.
- 2.3 Die mit "C" gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, natur und Landschaft ist als naturnahe Wiese zu entwickeln.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I. S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) • Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d.
- F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBI. MV S. 934, 939) • Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli
- 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2542) Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010
- (GVOBI. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.

Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBI. M-V

• Hauptsatzung der Gemeinde Göhren-Lebbin vom 30.09.2020, bekanntgemacht am 17.10.2020

Ubersichtskarte Maßstab: ohne



Gemeinde Göhren-Lebbin vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg"



MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck info@mikavi-planung.de

Entwurf - Stand August 2024